

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Balduinsteinst vom 17.01.2025

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.01.2020 außer Kraft.

Ortsgemeinde Balduinsteinst
Balduinsteinst, den 29.03.2025

(Frank Bindewald)
Ortsbürgermeister

Siegel

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

-Für den ehemaligen „Schwesternfriedhof“ im OT Hausen gelten die Festsetzungen (Ziffern I-VI) bezüglich Urnenbeisetzungen entsprechend.-

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 350,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 – auch als anonyme Urnenreihengrabstätte - 250,00 Euro
3. Für die anonymen Beisetzungen wird zusätzlich eine einmalige Gebühr für die Rasenpflege während der Ruhezeit berechnet. Sie beträgt: 300,00 Euro

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 200,00 Euro

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) im gesamten Friedhof (ausgenommen Buchstabe b) und c))

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelgrabstätte 700,00 Euro
 - b) eine Doppelgrabstätte 1.750,00 Euro
 - c) jede weitere Grabstätte 700,00 Euro
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 1. bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte 20,00 Euro
 - b) eine Doppelgrabstätte 50,00 Euro
 - c) jede weitere Grabstätte 20,00 Euro

b) neben der Friedhofshalle – sog. Waldfriedhof –

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelgrabstätte 1.400,00 Euro
 - b) eine Doppelgrabstätte 2.800,00 Euro
 - c) jede weitere Grabstätte 1.400,00 Euro

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 1. bei späteren Bestattungen je Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	40,00 Euro
b) eine Doppelgrabstätte	80,00 Euro
c) jede weitere Grabstätte	40,00 Euro

**c) im unteren, mittleren sowie hinteren Bereich des Friedhofes
(Grabnummer 42 bis 141 sowie Grabnummer 1 bis 24)**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a) eine Einzelgrabstätte	1.050,00 Euro
b) eine Doppelgrabstätte	2.100,00 Euro
c) jede weitere Grabstätte	1.050,00 Euro

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 1. bei späteren Bestattungen je Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	30,00 Euro
b) eine Doppelgrabstätte	60,00 Euro
c) jede weitere Grabstätte	30,00 Euro

d) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

1. eine Urnenwahlgrabstätte -gilt auch für Urnenrasenwahlgrabstätten-	500,00 Euro
2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr	20,00 Euro
3. für die Beisetzungen in Rasengrabstätten wird zusätzlich eine einmalige Gebühr für die Rasenpflege während der Nutzungszeit berechnet. Sie beträgt:	300,00 Euro

Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne – pauschal	50,00 Euro
2. Für die Benutzung der Friedhofshalle am Tage der Beerdigung oder Trauerfeier Incl. Reinigungskosten	120,00 Euro
3. Sollten sonstige Deko-Artikel gewünscht werden, sind diese über das jeweilige Bestattungsinstitut zu ordern.	

VII. Sonstige Gebühren – Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

1. Für die Räumung von Grabstätten einschließlich Entfernung und Entsorgung vorhandener Grabsteine, Grabeinfassung, Abdeckungen und des Bewuchses sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) für Reihengräber -auch gemischte Grabstätten-	1.000,00 Euro
b) für Kindergräber	400,00 Euro
c) für Urnengräber	500,00 Euro
d) für Doppelwahlgräber	1.200,00 Euro
e) für Urnenrasenwahlgräber	100,00 Euro

Diese Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten, d. h., sie wird nach Errichtung des Grabmals bzw. der Grabanlage angefordert.